

## **Vor der Geburt (Regelleistung der Krankenkasse)**

Folgende Leistungen können in Anspruch genommen werden:

- Schwangerenvorsorge
- Blutdruck, Urinkontrolle, Blutentnahme, Gewichtsmessung, Bestimmung der Lage des Kindes sowie Herztonbeobachtung (CTG)
- Ultraschall nur bei entsprechenden Fachärzten
- Beratung bei Fragen der Ernährung, Lebensweise und möglicherweise auftretenden Beschwerden

### Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden

Hierzu zählen:

- Wassereinlagerungen
- Übelkeit
- Ischias
- Sodbrennen
- Beckenendlage
- Hämorrhoiden
- Karpaltunnelsyndrom
- Eisenmangel
- Vorzeitige Wehen

## **Nach der Geburt (Regelleistung der Krankenkasse)**

### Wochenbettbetreuung

Es besteht Anspruch auf eine Wochenbettbetreuung bis zur vollendeten 8. Lebenswoche des Kindes. Bei Bedarf kann eine Hebamme sogar bis zu zweimal täglich bis zum 10. Tag nach der Geburt zum Hausbesuch kommen.

### Stillberatung

Von Beginn bis zum Ende der Stillzeit ist die Beratung durch eine Hebamme möglich. Unterstützung kann auch beim Abstillen oder der Beikosteneinführung erfolgen.

Rezeptfreie Abrechnung der Leistungen bei der Krankenkasse:

Die Arbeit der Hebamme beginnt mit dem ersten Tag der Schwangerschaft und endet mit dem Abstillen oder bis zum vollendeten 9. Monat bei Flaschenkost des Babys.

Im **Wochenbett** können bis zu **26 Leistungen** abgerechnet werden (Hausbesuche und Telefonate).

Zusätzlich sind noch **2 Stillberatungen als Hausbesuch** und **2 telefonische Stillberatungen** möglich.

Darüber hinaus wird ein ärztliches Rezept benötigt.